

Satzung der Tanzgruppe „Die Traumtänzer 1995“ von Blecher und Bergstrasse e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Die Traumtänzer 1995 von Blecher und Bergstrasse e.V. (i.F. Traumtänzer genannt). Der Sitz des Vereins ist 51519 Odenthal. Er ist als Verein beim Amtsgericht Leverkusen im Vereinsregister unter der Nummer VR 502469 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Traumtänzer beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist:

- a) Pflege, Förderung und Vertiefung karnevalistischen Brauchtums
- b) Karnevalistischer und sportlicher Tanz

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Gruppe mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung für den Eintritt zu den Traumtänzern ist die Bereitschaft durch aktive Teilnahme das Gruppenleben zu gestalten und an dem Zweck des Vereins mitzuwirken.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur in der Zeit von Aschermittwoch bis zum Tag der Jahrshauptversammlung möglich, wobei bisherige Verbindlichkeiten nicht erlöschen. Der Austritt ist dem Vorstand der Traumtänzer schriftlich mitzuteilen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Traumtänzer entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorher ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit einer Begründung dem Mitglied zuzustellen.

4. Bei Ende der Mitgliedschaft sind alle vereinseigenen Sachwerte (Kostüme, Jacken etc.) an den Verein zurückzugeben.

§ 4 Organe des Vereins sowie deren Aufgaben

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, Schriftführer und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Ein Wahlleiter wird von dem entlasteten Vorstand bestimmt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus je 1 Vertreter des geschäftsführenden Vorstands sowie dem technischen Leiter (Zeugwart) und dessen Vertreter. Es ist zulässig, dass Personen Doppelfunktionen (2 Ämter/Vertretungen) übernehmen. Die Wahl erfolgt analog den Vorstandswahlen.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Traumtänzer an. Bei Vorstandswahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes minderjährige Kind wird durch einen erziehungsberechtigten Erwachsenen vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Der Verein wird grundsätzlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Alle Entscheidungen des Vorstandes haben einvernehmlich zu erfolgen, mindestens mit $\frac{2}{3}$ Stimmen, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Stimme hat.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Der 1.Vorsitzende vertritt die Traumtänzer in allen vorkommenden Belangen und führt den Vorsitz in Versammlungen.
2. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und ist verantwortlich für die Sicherung der wirtschaftlichen Situation der Traumtänzer.
3. Der Schriftführer führt bei Versammlungen Protokoll, wobei eine Abschrift dem Vorstand sowie den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung zuzustellen ist.

4. Die Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes vertreten diese Personen nach Weisung, wobei sie kein Stimmrecht haben (bezogen auf Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes).
5. Der Zeugwart trägt die Verantwortung für die Sachwerte der Traumtänzer Dekorationsmaterial, Karnevalsfahrzeug und dergleichen sowie deren Wartung und Pflege. In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand ist er verantwortlich für die Gestaltung des Karnevalswagens der Traumtänzer.
6. Die Vertreter der Verantwortlichen unter Punkt 4. bis Punkt 6 vertreten in Abstimmung mit dem Verantwortlichen. Ein Vertreter kann auch für mehrere Bereiche gewählt werden.

§ 5 Beiträge und Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

1. Kleidergeld (die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt). Derzeit ist ein Beitrag von € 5,00 monatlich vorgesehen.
2. Geld- und Sachspenden
3. handwerkliche Eigeninitiative
4. Gagen für Auftritte
5. Zusatzveranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung wird er von seinem Vertreter oder eines Vorstandskollegen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist gleichzeitig die Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung hat 1 mal pro Jahr zu erfolgen und zwar frühestens 2 Wochen nach Aschermittwoch und spätestens bis zum 30.04 eines Kalenderjahres. Die Ladefrist beträgt mindestens 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, und erfolgt schriftlich. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 1 Woche zur Jahreshauptversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, diese dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben die Kasse zur Jahreshauptversammlung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und die Mitglieder darüber zu informieren. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit der Mitgliederversammlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird ein Protokoll verfasst, welches von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, bis dahin gilt sie im Sinne einer Geschäftsordnung und wird durch Zustimmung einer Satzungsänderung (Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit) anerkannt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an einen steuerbegünstigten Verein oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des karnevalistischen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Dieser steuerbegünstigte Verein bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts wird von dem letzten amtierenden geschäftsführenden Vorstand nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Finanzamt bestimmt.

Geändert am 24.02.2024

Unterschriften: